

Prüfbericht

Jahresabschluss 2020

Eigenbetrieb Bürgerheim

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Wirtschaftliche Lage	4
3.	Formelle Prüfung	11
4.	Inhaltliche Prüfung	12
5.	Prüfungsbestätigung.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Erträge und Aufwendungen Pflegeleistungen	5
Abbildung 2: Erträge und Aufwendungen Unterkunft	6
Abbildung 3: Erträge und Aufwendungen Verpflegung	6
Abbildung 4: Erträge und Aufwendungen investive Tätigkeiten	7
Abbildung 5: Erträge und Aufwendungen Betreutes Wohnen	8
Abbildung 6: Erträge und Aufwendungen Wirtschaftsbetrieb	9
Abbildung 7: Erträge und Aufwendungen BHKW	10

1. Vorbemerkungen

Prüfungsgegenstand

Das Bürgerheim wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. September 1992 als Eigenbetrieb nach § 102 GemO i.V.m. § 1 EigBG geführt. Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Unterbringung und Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen.

Prüfungsauftrag

Vor der Feststellung durch den Gemeinderat hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bürgerheim der Stadt Rheinfelden (Baden) gemäß § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 1 GemO die laufende Prüfung der Kassenvorgänge.

Prüfungsumfang

Die Prüfung umfasst den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Bürgerheim, die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen (EigBG, EigBVO, PBV). Weiter beschränkte sich die Prüfung nach § 3 GemPrO auf Schwerpunkte und Stichproben.

2. Wirtschaftliche Lage

Zur Einschätzung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs Bürgerheim werden die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung im Folgenden genauer analysiert, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Bürgerheim einzuschätzen. Dabei werden verschiedene Bilanzkennzahlen herangezogen.

Bilanz

Das Wirtschaftsjahr 2020 beendete der Eigenbetrieb Bürgerheim mit einem außergewöhnlich hohen Jahresüberschuss in Höhe von 588.244,51 €. Dieses positive Ergebnis ist auf die Realisierung einer stillen Reserve durch einen Grundstücksverkauf zurückzuführen. Die vorgeschlagene Verwendung des Jahresüberschusses zur Reduzierung des bestehenden Verlustvortrags in Höhe von 278.730,93 € würde zu einem Gewinnvortrag in Höhe von 309.513,58 € führen. Die finanzielle Auswirkung dieses Grundstücksverkaufs bleibt ein einmaliger Effekt.

Das Vermögen des Eigenbetriebs Bürgerheim besteht im Jahr 2020 zu 49,16 % aus Eigenkapital und Zuschüssen und zu 50,84 % aus Fremdkapital. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der prozentuale Anteil der Eigenmittel durch den Jahresgewinn 2020 und die Tilgung von Darlehen um 3,44 Prozentpunkte erhöht. Zur Berechnung der Eigen- und Fremdkapitalquote wurde die Bilanzposition Verwahrgelder aufgrund ihrer Eigenschaft als fremde Mittel außer Acht gelassen.

Der Anlagendeckungsgrad setzt das Anlagevermögen mit den langfristigen Finanzierungsmitteln ins Verhältnis. Im Anlagevermögen sind Finanzierungsmittel langfristig gebunden. Eine fristenkongruente Refinanzierung ist zur Sicherung der Liquidität notwendig. Langfristige Finanzierungsmittel sind Eigenkapital, Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen und langfristiges Fremdkapital. Im Prüfungszeitraum beträgt die Refinanzierung des Anlagevermögens durch Eigenkapital und Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen (Anlagendeckungsgrad I) 56,70 %. Gemeinsam mit den langfristigen Verbindlichkeiten betrachtet, beträgt die Anlagendeckung im Jahr 2020 109,85 % (Grad II). Die goldene Bilanzregel, langfristig gebundene Vermögenswerte langfristig zu refinanzieren, wird damit vom Eigenbetrieb Bürgerheim erfüllt.

Gewinn- und Verlustrechnung

Der Eigenbetrieb Bürgerheim führt eine Kosten- und Leistungsrechnung, in der Erträge und Aufwendungen den jeweiligen Teilleistungsbereichen zugeordnet werden. Dadurch wird ein Ergebnis für jeden Teilleistungsbereich ermittelt.

Pflege: Sowohl die Erträge, als auch die Aufwendungen im Bereich der Pflege sind im Vergleichszeitraum 2018 bis 2020 angestiegen. Dabei übersteigen die Erträge in allen drei Jahren die Aufwendungen wie Abbildung 1 veranschaulicht. Der Überschuss beträgt im Jahr 2020 526.967,89 €. Die Betrachtung der Ergebnisse nach Pflegegraden zeigt, dass die Grade 1 bis 3 defizitär und die Grade 4 und 5 profitabel waren.

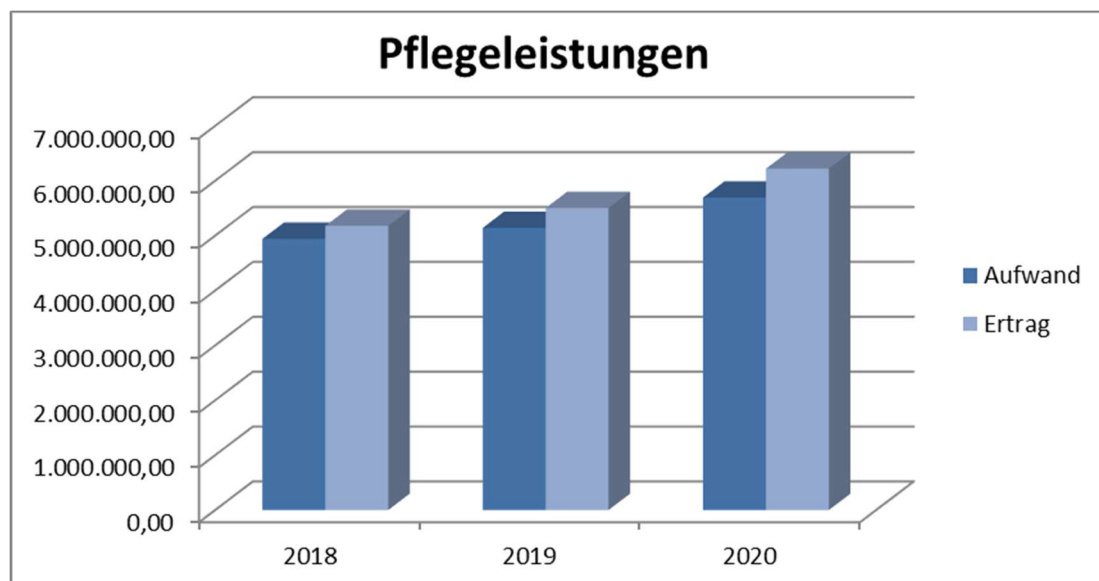


Abbildung 1: Erträge und Aufwendungen Pflegeleistungen

Unterkunft: Im Wirtschaftsjahr 2020 lagen sowohl die Erträge, als auch die Aufwendungen für den Bereich Unterkunft über den Vorjahreswerten (vgl. Abbildung 2). Dabei sind die Erträge etwas stärker gestiegen als die Aufwendungen, sodass insgesamt ein deutlich positives Ergebnis in Höhe von 30.968,26 € erzielt werden konnte.

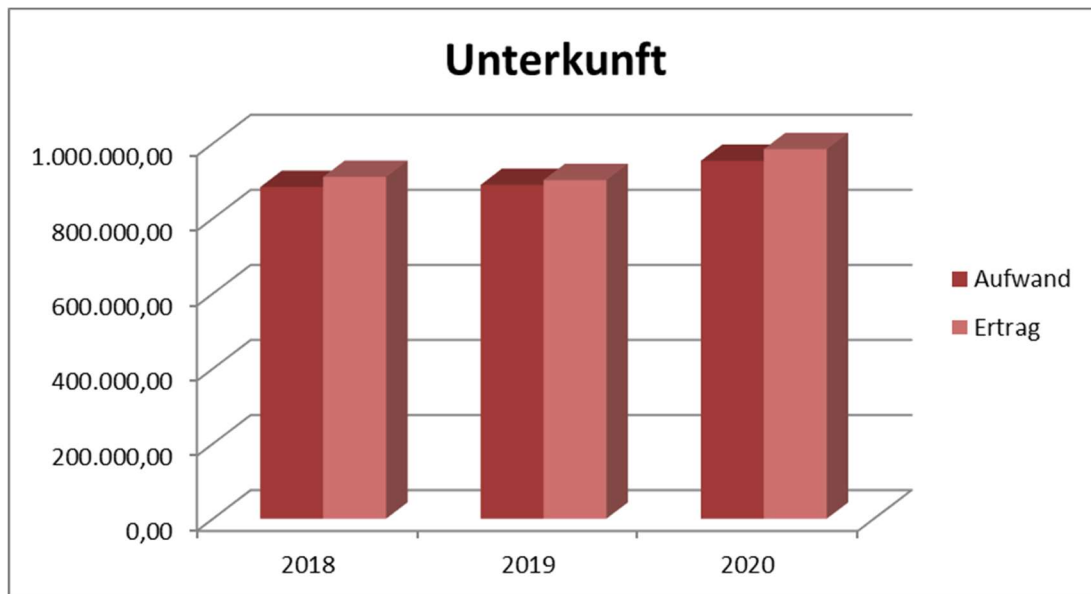


Abbildung 2: Erträge und Aufwendungen Unterkunft

Verpflegung: Wie aus Abbildung 3 ersichtlich sind die Verpflegungsaufwendungen im Vergleichszeitraum stets deutlich höher als die Erträge aus der Verpflegung. Auch in diesem Bereich sind sowohl die Erträge, als auch die Aufwendungen in den drei Jahren leicht angestiegen. Wobei im Vergleich die Aufwendungen stärker zugenommen haben, als die Erträge, sodass der Jahresverlust in 2020 434.546,24 € betrug.

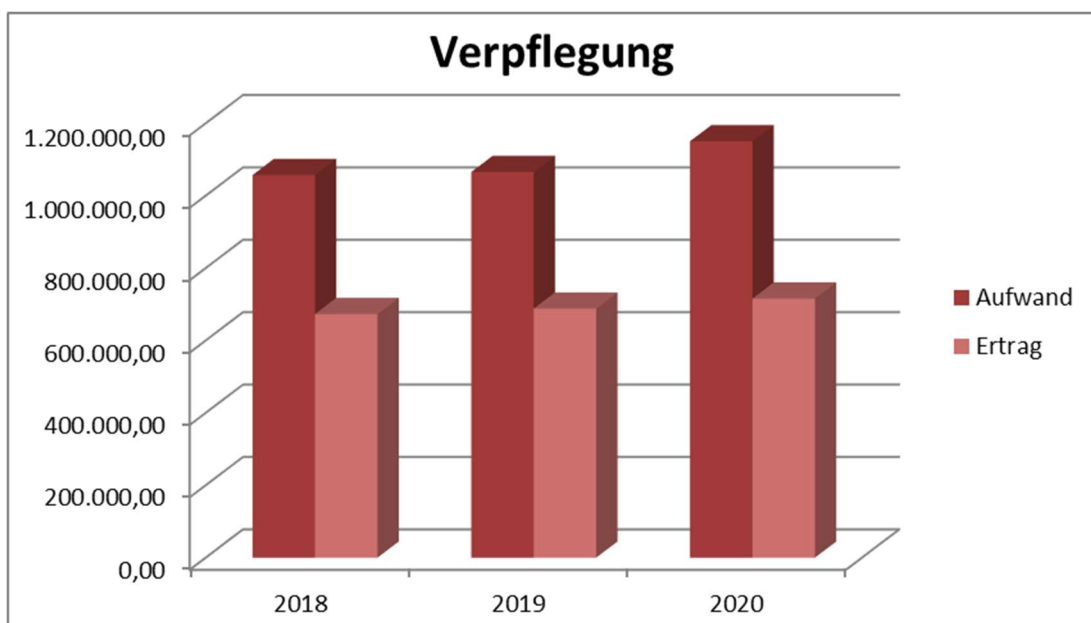


Abbildung 3: Erträge und Aufwendungen Verpflegung

Erträge und Aufwendungen mit investivem Hintergrund: In Abbildung 4 werden alle Erträge und Aufwendungen, die als Folge von Investitionen in den Jahren 2018 bis 2020 entstanden sind, gegenübergestellt. Die Aufwendungen enthalten dabei Abschreibungen, Kapitalbeschaffungskosten, Instandhaltungsaufwendungen und Mieten. Die Erträge berücksichtigen den Investitionskostenanteil nach § 82 Abs. 3 SGB XI, Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen und Veräußerung von Anlagevermögen. Die Erträge fallen stets höher aus als die Aufwendungen und verbessern somit das Jahresergebnis. Bei entsprechend positiven Jahresergebnissen ist es betriebswirtschaftlich sinnvoll diese investiven Überhänge in einer Rücklage für die spätere Finanzierung notwendiger Investitionen vorzutragen. Aufgrund der notwendigen Verrechnung mit bestehenden Verlustvorträgen aus Vorjahren war dies jedoch in den vergangenen Jahren nicht möglich. Die Verwendung des Jahresergebnis 2020 könnte die bestehenden Verlustvorträge erstmals ausgleichen, sodass eine Rücklagenbildung möglich wäre.

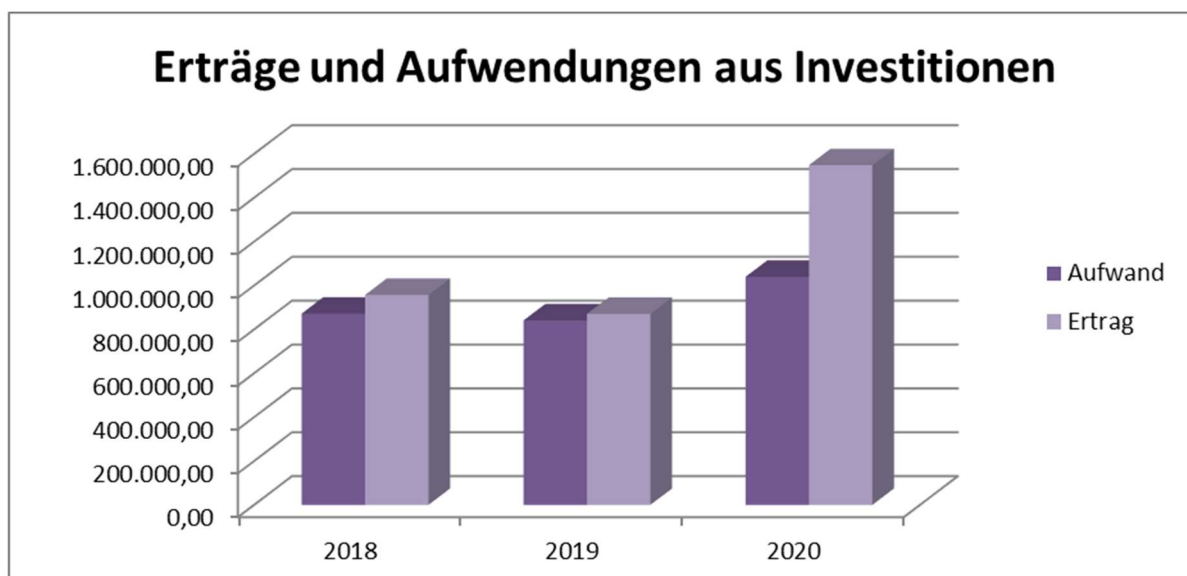


Abbildung 4: Erträge und Aufwendungen investive Tätigkeiten

Betreutes Wohnen: Der Vergleich von Erträgen und Aufwendungen im Bereich Betreutes Wohnen zeigt, dass im Jahr 2020 ein Defizit in Höhe von 8.201,22 € entstanden ist. (vgl. Abbildung 5). In den Vorjahren war dieser Bereich profitabel. Die Steigerung der Aufwendungen und damit auch das Defizit des Wirtschaftsjahres 2020 ist auf den Anlagenabgang der Holzpellettheizung zurück zu führen. Dieser

allein verursachte eine außerordentliche Abschreibung in Höhe von 27.358 €. Ohne diesen Aufwand würde das Jahresergebnis im Bereich Betreutes Wohnen positiv ausfallen. Der Rückgang der Erträge ist eine Folge der in Angriff genommenen baulichen Veränderungen. Nachdem das Haus D mit 7 betreuten Wohnungen bereits 2019 abgerissen wurde, sollte das Haus A mit 15 betreuten Wohnungen im Jahr 2021 folgen.

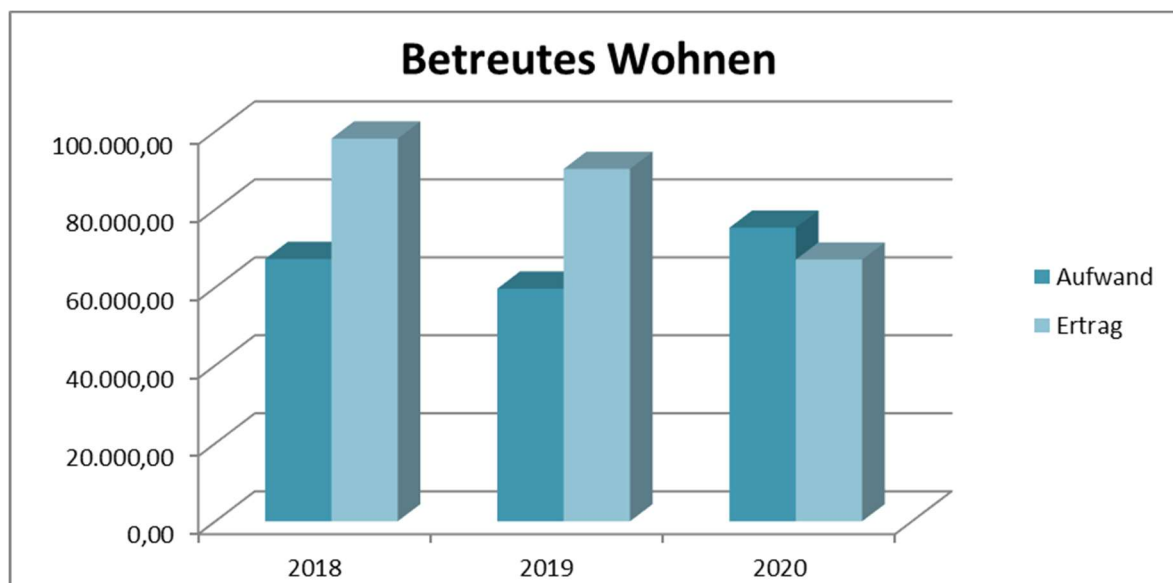


Abbildung 5: Erträge und Aufwendungen Betreutes Wohnen

Wirtschaftsbetrieb: Unter dem Bereich Wirtschaftsbetrieb werden Herstellung und Verkauf von Speisen und Getränken für Personen, die keine Bewohner des Bürgerheims sind, verbucht. Bewirtet wurden im Vergleichszeitraum vor allem eigene Mitarbeiter und im Zeitraum vor Beginn der Pandemie auch Angehörige der Bewohner. In Abbildung 6 werden sämtliche Erträge und Aufwendungen, die dem Wirtschaftsbetrieb zugeordnet werden können, gegenübergestellt. In allen drei Jahren lagen die Aufwendungen höher als die Erträge. Das Defizit betrug im Wirtschaftsjahr 2020 15.087,76 €. Im Vergleich zu den Vorjahren ging die Geschäftstätigkeit aufgrund der Schließung des Bürgerheims für die Öffentlichkeit während der Pandemie deutlich zurück.

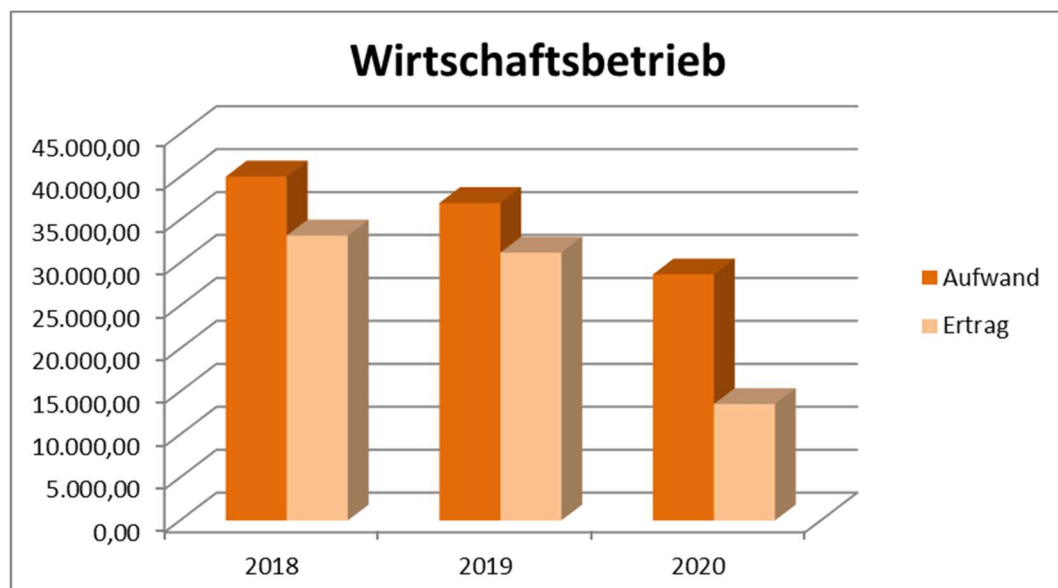


Abbildung 6: Erträge und Aufwendungen Wirtschaftsbetrieb

Blockheizkraftwerk: Der Eigenbetrieb Bürgerheim mietet und betreibt ein Blockheizkraftwerk. Die erzeugte Wärme wird zunächst vollständig ins Wärmenetz des Eigenbetriebs Stadtwerke Rheinfelden eingespeist. Gleichzeitig wird Wärme aus dem Wärmenetz nach Bedarf bezogen. Dabei sind Einkaufs- und Verkaufspreis der Wärme gleich hoch, sodass weder ein Gewinn, noch Verlust aus der durch die Blockheizkraftwerke produzierten Wärme entsteht. Der erzeugte Strom wird teilweise selbst verbraucht. Überschüsse werden ins Stromnetz der ED Netze GmbH eingespeist. Eigenstrom ist im Vergleich zu Strom, der von Dritten produziert wurde, preislich deutlich günstiger. Diese Ersparnis durch die Nutzung von Eigenstrom ist in der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen nicht abgebildet, da in der Buchhaltung keine fiktiven, sondern nur tatsächlich entstandene Erträge und Aufwendungen erfasst werden. Zu erkennen ist diese Ersparnis erst bei einem Vergleich der Aufwendungen für Strom vor Inbetriebnahme des BHKW (bis 2015) mit den Werten nach Inbetriebnahme des BHKW (ab 2016). Wurde in den Jahren 2012 bis 2015 durchschnittliche etwa 94.000 € für Strom aufgewendet, waren in den Jahren 2016 bis 2020 durchschnittlich lediglich etwa 58.000 € (ohne Berücksichtigung von Preis- und Mengenänderungen). Das buchhalterische Defizit des Teilleistungsbereichs BHKW im Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 20.596,19 € geht somit mit geringeren Aufwendungen für Strom von schätzungsweise 36.000 € in den übrigen Teilleistungsbereichen einher.

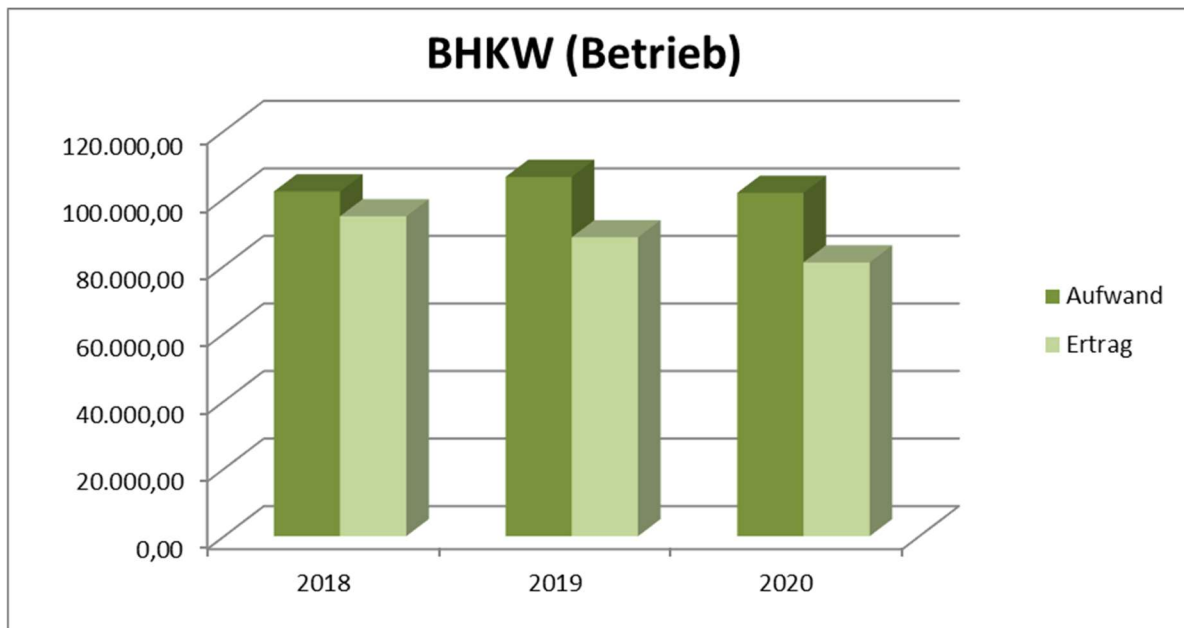


Abbildung 7: Erträge und Aufwendungen BHKW

Über alle Teilleistungsbereiche hinweg konnte im Jahr 2020 insgesamt ein Jahresüberschuss in Höhe von 588.244,51 € erwirtschaftet werden. Dieses Ergebnis ist vor allem durch den Grundstücksverkauf an die Städtische Wohnungsbau mbH Rheinfelden geprägt. Der Verkauf war mit Aufwendungen in Höhe von 165.585,82 € verbunden und hatte gleichzeitig Erträge in Höhe von 644.214,14 € zur Folge. Somit wurde das Jahresergebnis im Saldo mit einem Betrag von 478.628,32 € positiv beeinflusst. Der Jahresgewinn 2020 soll der Reduzierung des Verlustvortrags dienen.

3. Formelle Prüfung

Vollständigkeit

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Bürgerheim wurde gemäß § 16 EigBG i.V.m. § 4 PBV aufgestellt. Er besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Anlagen- und Fördernachweis sowie Lagebericht und beinhaltet damit alle vorgeschriebenen Bestandteile.

Die Bilanz entspricht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 PBV hinsichtlich Inhalt und Gliederung im Wesentlichen Anlage 1 PBV.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 PBV wurde die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 aufgestellt.

Der Anhang enthält im Wesentlichen die in § 10 EigBVO vorgeschriebenen Informationen.

Der Anlagenachweis entspricht Anlage 2 und 3 EigBVO und enthält die in Anlage 3a PBV vorgesehenen Inhalte. Der Fördernachweis entspricht der Anlage 3b gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 PBV.

Der Lagebericht erfüllt im Wesentlichen die Anforderungen des § 11 EigBVO.

Fristen

Der Jahresabschluss 2020 wurde zum 15. Juli 2021 aufgestellt. Die in § 4 Abs. 1 PBV vorgegebene Frist von sechs Monaten zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde damit überschritten. Bei der örtlichen Prüfung ging der Jahresabschluss 2020 am 22. Juli 2021 ein. Das Gesetz sieht eine unverzügliche Weiterleitung an die örtliche Prüfung (§ 16 Abs. 2 EigBG) und einen Prüfungszeitraum von vier Monaten (§ 111 Abs. 1 GemO) vor.

4. Inhaltliche Prüfung

4.1 Buchführung

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 EigBG i.V.m. § 6 EigBVO hat der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung zu führen. Als zugelassene Pflegeeinrichtung muss der Eigenbetrieb außerdem die Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (§ 1 PBV) anwenden. Die Buchführung erfolgt mittels einer Software. Für die Durchführung der Prüfung hatte das Rechnungsprüfungsamt uneingeschränkt lesenden Zugriff auf das Buchhaltungssystem.

Ein sorgfältig geführtes Rechnungswesen ist Grundvoraussetzung dafür, dass Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse aussagekräftig wiedergeben. Daher wurden sämtliche Kassenanordnungen des Jahres 2020 vor dem kassenmäßigen Vollzug dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Es wird bestätigt, dass sich die Geschäftsvorfälle im Wesentlichen hinsichtlich ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen. Das Belegwesen ist im Wesentlichen geordnet und vollständig. Feststellungen wurden im Prüfungszeitraum unmittelbar ausgeräumt.

Sowohl die Bilanz, als auch die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2020 entspricht den Werten aus dem Buchhaltungssystem.

Die vorgenommenen Veränderungen des Anlagevermögens (Abschreibungen, Anlagenzu- und abgänge) stimmen im Wesentlichen mit den Buchungsbelegen und den Angaben in der Bilanz überein.

Der Grundstückverkauf an die Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Rheinfelden wurde vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung am 24. September 2019 ordnungsgemäß beschlossen. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses bestätigte die Rechtsaufsichtsbehörde gem. §§ 92 Abs. 3 und 121 Abs. 2 GemO am 21. November 2019. Die Realisierung des Verkaufs erfolgte im Wirtschaftsjahr 2020 und wurde in den Büchern richtig abgebildet.

Im Jahr 2020 wurde eine Pelletheizung mit einem Restbuchwert in Höhe von 27.358 € in Abgang genommen. Dies führte in der Gewinn- und Verlustrechnung zu einem außerordentlichen Aufwand. Die Prüfung ergab, dass auf der Passivseite ein Sonderposten in Höhe von 1.467 € für diese

Pelletheizung geführt wurde. Dieser wurde zum 31.12.2020 nicht aufgelöst. Die Auflösung hätte zu einem außerordentlichen Ertrag geführt. Sie ist im Folgejahr nachzuholen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Anlagen im Bau wurden daraufhin geprüft, ob eine Aktivierung zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft erfolgte. Unter den ausgewiesenen Anlagen im Bau befinden sich keine Anlagen, die zum 31.12. bereits in Betrieb waren. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Die Erfassung und Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte im Rahmen einer jährlichen Inventur. Die Verbuchung der Bestände ist ordentlich belegt.

Die Werthaltigkeit der offenen Forderungen zum 31.12.2020 wurde zunächst einzeln beurteilt. Dabei wurden uneinbringliche Forderungen wertberichtigt. Des Weiteren wurde ein allgemeines Ausfallrisiko angenommen. Für die Ermittlung der Höhe der Pauschalwertberichtigung wurden ausschließlich Forderungen herangezogen, denen ein Ausfallrisiko innewohnt. Forderungen gegenüber Kranken- und Pflegekassen und Sozialhilfeträgern fanden keine Berücksichtigung, da für diese Forderungen kein Ausfall zu erwarten ist.

Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen ist vollständig und nachvollziehbar dokumentiert. Im Jahr 2020 erstellte die GPA den Bescheid über die Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2012 bis 2015. Der für diese Verbindlichkeit zurückgestellte Betrag wurde im gleichen Jahr aufgelöst. Unter den Rückstellungen fällt auf, dass die Rückstellung für Überstunden bereits im zweiten Jahr deutlich gestiegen ist (+34.446,71 €). Als Erklärung führt die Betriebsleitung Personalausfälle aufgrund der Corona-Pandemie an, die durch Mehrarbeit anwesender Mitarbeiter/innen aufgefangen werden musste.

Die Verwahrgelder der Bewohner wurden in voller Höhe auf dem im Kontenrahmen der PBV vorgesehenen Konto 370000 ausgewiesen. Nach wie vor entspricht die Bezeichnung dieses Postens nicht der Anlage 1 PBV. Das Verwahrgeld wird in der vorliegenden Bilanz als Verbindlichkeiten gegenüber Bewohnern ausgewiesen. Korrekt wäre der Ausweis als Verwahrgeldkonto nach der Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten.

Die Ansätze des Wirtschaftsplans sind im Wesentlichen eingehalten worden. Abweichungen ergaben sich aus dem Grundstücksverkauf, der eigentlich für das Wirtschaftsjahr 2019 geplant war, und bei den

Aufwendungen für Personal, die vor allem auf die Auszahlung der Corona-Prämie, aber auch auf Personalausfälle zurückzuführen sind. Die Abweichungen machten keine Änderung des Wirtschaftsplans gem. § 15 Abs. 1 EigBG erforderlich. Die Mehraufwendungen im Bereich Personal waren nicht erfolgsgefährdend.

Die Planzahlen der Vermögensplanung 2020 stimmen mit den Planwerten im Wirtschaftsplan 2020 überein. Das Ergebnis der zuletzt erstellten Vermögensplanabrechnung wurde in der Planung vollständig berücksichtigt. In der Vermögensplanabrechnung stimmen die Ergebnisse mit den Angaben im Jahresabschluss 2020 überein. Der Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren wurde korrekt in die Vermögensplanabrechnung 2020 übernommen.

Der Vorjahresgewinn in Höhe von 30.641,04 € wurde verwendet, um den Verlustvortrag aus Vorjahren zu reduzieren. Die Verbuchung ist ohne Feststellungen.

4.2 Kassenführung

Die Stadtkasse Rheinfelden (Baden) führt die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs Bürgerheim. Für den unbaren Zahlungsverkehr besteht ein Bankkonto, das auf den Namen des Eigenbetriebs lautet. Für den baren Zahlungsverkehr ist außerdem eine Zahlstelle für den laufenden Betrieb und ein Handkassenvorschuss für die Bewohnergeldverwaltung eingerichtet. Beide Kassen werden über eine Software verwaltet, täglich abgeschlossen und mit dem Hauptbuch abgeglichen. Der Saldenübertrag in die Buchhaltungssoftware wird für die Zahlstelle monatlich und für die Handkasse zum Jahresende vorgenommen. Die jährliche Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebs Bürgerheim hat das Rechnungsprüfungsamt in Verbindung mit der Hauptkasse der Stadt Rheinfelden (Baden) am 30. Juli 2020 vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt stimmten Kassensoll- und Kassenistbestand des Tagesabschlusses miteinander und mit dem Bankkontoauszug überein. Feststellungen gab es nicht. Die Aufnahme eines Kassenkredits war im Wirtschaftsjahr 2020 nicht erforderlich.

4.3 Personalwesen

Im Jahr 2020 wurden bei Neueinstellungen die Festsetzung des Entgelts, der Dienst- und Beschäftigungszeiten geprüft. Feststellungen wurden im Rahmen der Prüfung unmittelbar ausgeräumt. Es bestehen keine unerledigten Feststellungen aus dem Jahr 2020.

5. Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Bürgerheim wurde gemäß § 111 Abs. 1 GemO durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Wesentliche Feststellungen sind in den Kapiteln 3 und 4 des vorliegenden Berichts dargestellt. Es wird bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben im Wesentlichen beachtet worden sind.

Dem Gemeinderat wird die Feststellung des Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Bürgerheim gemäß § 16 Abs. 3 EigBG empfohlen.

Rheinfelden (Baden), den 27.10.2021



Svenja Lau
Stv. Leiterin Rechnungsprüfungsamt